

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Sicherstellung von Kriegsbedarf. — Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. — Verwendung von Chlorzinn zur Versäuerung von Setze. — Preise für Herbstgemüse. — Futtermittelbeschaffung. — Schlachtverbote. — Feldbereinigung Kesselbach, Lich und Nieder-Bessingen. — Zollfreiheit für Lederabfälle. — Gesunden und Verloren.

### Bekanntmachung

Betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357).  
Rom 4. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen (siehe Kreisblatt Nr. 121 von 1916):

Artikel I. Die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) wird dahin geändert:

- Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in welchem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.
- Zu § 1 werden hinter Abs. 3 folgende Vorschriften eingestellt:  
Die Uebertragungsanordnung kann mit Zustimmung des früheren und des neuen Eigentümers widerrufen werden. Der Widerruf ist an den früheren Besitzer zu richten. Wird der Gegenstand, dessen Enteignung widerrufen wurde, an den früheren Besitzer zurückgegeben, so gilt die Uebertragungsanordnung als nicht erfolgt, und Rechte, mit denen der Gegenstand zur Zeit der Enteignung belastet war, sowie Zurückbehaltungsrechte gelten als nicht erloschen.  
Wer den Gegenstand zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt zugunsten des Reichsfiskus als Eigentümer, es sei denn, daß der enteignenden Behörde bekannt ist, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

Artikel II. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), wie er sich aus den Verordnungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 26. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019), sowie aus dieser Verordnung ergibt, im Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel III. Diese Verordnung tritt am 7. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1917.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Sefferich.

### Bekanntmachung

Betreffend Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie.  
Rom 4. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

- Die Vorschriften des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen gelten entsprechend für diejenigen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ihn später dort nehmen. Dieselben Personen gelten auch für die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Bestimmungen als den deutschen Reichsangehörigen gleichgestellt.
- Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und zugleich mit dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst außer Kraft.

Berlin, den 4. April 1917.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Sefferich.

### Bekanntmachung

Zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Versäuerung von Seidenwaren vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1292). Rom 8. April 1917.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Versäuerung von Seidenwaren vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1291) bestimmte ich:

§ 2 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Ver-

säuerung von Seidenwaren vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) erhält folgenden Zusatz:

„Soweit die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn erfolgt, muß die Richtigkeit der Erklärung nachgewiesen werden durch eine Bescheinigung des Verbandes österreichischer Seidenindustrieller in Wien.“

II. Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1917.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Sefferich.

\*) Siehe Kreisblatt Nr. 157 von 1916.

### Bekanntmachung.

Vom Bevollmächtigten des Reichskanzlers sind nachstehende Preise für Herbstgemüse in luftdicht verschlossenen Behältnissen festgesetzt worden:

Warengattung:	Erzeugerhöchstpreis: für die 1/4 Dose	Kleinhandelshöchstpreis: für die 1/4 Dose
Karotten:		
extra kleine	1,— Mf.	1,25 Mf.
kleine	0,80	1,—
junge	0,68	0,88
geschnittene	0,64	0,82
Weißkohl	0,61	0,78
Rotkohl und Wirsingkohl	0,75	0,95
Braunkohl	0,62	0,80
Rosenkohl	1,25	1,55
Blumenkohl	1,35	1,65
Wohlrabi	0,70	0,90
Wohlrabi, ganze Köpfe	0,90	1,13
Sellerie	0,95	1,20
Spinat	0,71	0,90
Steinpilze	1,72	2,—
Siederkraut	0,62	0,80
Büffelzunge	1,30	1,60

Diese Preise sind Höchstpreise.  
Fabrikanten und Händler, die in der Lage sind, bei einem angemessenen Gewinn zu geringeren als den hier angegebenen Preisen ihre Waren zu verkaufen, sind hierzu verpflichtet.

Wegen der größeren und kleineren Packungen gelten folgende Bestimmungen:

- Erzeuger-Höchstpreise.  
Bei den Waren, für die der Erzeugerhöchstpreis nicht mehr als 75 Pfennig beträgt, kostet die 1/4 Dose die Hälfte der 1/2 Dose zusätzlich 7 Pfg., die 1 1/2/1 Dose das Eineinhalbfache der 1/4 Dose weniger 1 Pfg., die 2 1/2 Dose das Doppelte der 1/2 Dose weniger 3 Pfg., die 2 1/2/1 Dose das Zweieinhalbfache der 1/4 Dose weniger 5 Pfg.
- Bei den Waren, bei denen der Erzeugerhöchstpreis mehr als 75 Pfennig beträgt, kostet die 1/2 Dose die Hälfte der 1/2 Dose zusätzlich 7 Pfg., die 1 1/2/1 Dose das Eineinhalbfache der 1/2 Dose weniger 2 Pfg., die 2 1/2 Dose das Doppelte der 1/2 Dose weniger 5 Pfg., die 2 1/2/1 Dose das Zweieinhalbfache der 1/2 Dose weniger 8 Pfg.

b) Kleinhandels-Höchstpreise.  
Auf die größeren und kleineren Packungen dürfen folgende festen Zuschläge gemacht werden:

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich	0,50 Mf. beträgt,	12 Pfg.,
„	0,60	15
„	0,70	17
„	0,80	20
„	0,90	22
„	1,—	25
„	1,35	28
„	1,70	35
„	2,10	40
„	2,50	45
„	3,—	50

Bei den Dosen über 3,00 Mf. darf ein fester Zuschlag von nicht mehr als 55 Pfg. genommen werden.

Die Gewerbetreibenden, die Gemüselieferanten und Fassbinder im Kleinhandel vertreiben, sind verpflichtet, in ihren Geschäfts-

